

Gemeinde Breitengüßbach

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH

des Gemeinderates Breitengüßbach

Sitzung am: 15.09.2015
Die Sitzung war öffentlich

TOP 06a öffentlich

Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben "Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld Planfeststellungsabschnitt Hallstadt – Zapfendorf (PFA 23/24), Bau km 2,408 bis Bau-km 15,100" Az.: 621 ppa (A-N/Eb-2)2,408 vom 30.07.2015 –VMS-Nr. 3272575- beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

Sachverhalt:

Der Planfeststellungsbeschluss ging am 24.08.2015 in der Gemeindeverwaltung ein. Bis spätestens 24.09.2015 muss eine evtl. Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig eingereicht sein.

Die Klagebegründung richtet sich gegen die Gestaltung der Schallschutzwände sowie die nicht berücksichtigten „Einwendungen zum Schallschutz“. Die ÖRAG Rechtsschutzversicherung-AG teilte mit Schreiben vom 11.09.2015 mit, dass Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichten für die 1. Instanz besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben "Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld Planfeststellungsabschnitt Hallstadt – Zapfendorf (PFA 23/24), Bau km 2,408 bis Bau-km 15,100" Az.: 621 ppa (A-N/Eb-2)2,408 vom 30.07.2015 –VMS-Nr. 3272575- beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzureichen:

In Sachen

Klägerin: Gemeinde Breitengüßbach, Kirchplatz 4, 96149 Breitengüßbach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Sigrid Reinfelder

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Johann Bramann, Zweigstraße 2, 96215 Lichtenfels

gegen

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg,

darf Zur Klagebegründung Folgendes vorgetragen werden:

1. Die Klägerin hat im Planfeststellungsverfahren eine Neuberechnung des Schallschutzes speziell für den Bereich des Überwerfungsbauwerkes in Unteroberndorf aus schalltechnischen Gründen gefordert. Dieses Petikum wurde im Planfeststellungsbeschluss Seite 181 mit dem Satz " Dem Verlangen wird nicht entsprochen" lapidar und ohne Begründung abgelehnt. Die Klägerin ist Eigentümerin der Flurgrundstücke mit Gebäulichkeiten FINr. 2320-0-20/0 Dorfplatz, FINr. 2320-057/0 Nähe Kapellenstraße und FINr.2320-0-1/58 und damit selbst grundstücksbetroffen, somit ist die Klägerin in eigenen Rechten verletzt.

2. Beim Hilfsantrag zu 2. liegt die Festlegung der Beklagten Seite 66 Ziffer 8.8.1.3 a. des Planfeststellungsbeschlusses zu Grunde, in der Ortslage der Klägerin lediglich maximal 5 % von 200 Meter Länge der Lärmschutzwand, also 10 Meter insgesamt transparent zu gestalten.

Auch hierzu liegt eine nachvollziehbare Begründung nicht vor.

Im Rahmen der Gleichbehandlung der Anwohner und der betroffenen Bevölkerung ist eine derartige Festlegung und Vorgehensweise nicht vermittelbar.

Es ist ein gravierender Unterschied, ob die Sicht durch eine undurchsichtige 4 Meter hohe Schallschutzwand vollends versperrt ist oder ob eine gewisse Durchsichtigkeit gegeben ist. Auch hier ist die Klägerin in eigenen Rechten verletzt, da sie in einem gewissen Umfang nach der noch abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung auch bei den Bahnanlagen verkehrssicherungspflichtig sein wird.

Nach dem Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetz ist die Klägerin Sicherheitsbehörde und kann und muss auch im Ortsbereich die nötigen Maßnahmen bei Gefahr in Verzug anordnen, wobei eine transparente Schallschutzwand eine größere Übersicht ermöglicht und gestattet.

Eine kostenmäßige mögliche Beteiligung der Klägerin wurde auch im vorgeschalteten Planfeststellungsverfahren weder angedacht noch seitens der Beklagten erörtert oder ins Spiel gebracht.

3. Der Hilfsantrag zu 3. betrifft weite Teile des Gemeindegebietes der Klägerin und die Klägerin selbst ist mit ihren Immobilien im verlärmten Bereich der Bahntrasse betroffen.

Im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Planfeststellungsverfahren wurden vom Ingenieurbüro Möller und Partner für Teilbereiche der Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld schalltechnische Berechnungen durchgeführt.

Die Firma IBAS, Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth, hat auch im Auftrag der Klägerin und der benachbarten Kommunen Hallstadt, Kemmern und Zapfendorf den vorgelegten Erläuterungsbericht auf seine Plausibilität hin überprüft.

Beweis: Gutachten der vorgenannten Firma IBAS, übermittelt mit Schreiben vom 08.10.2013 in Fotokopie

Der Senat wird hiermit gebeten, das Gutachten in den Sach- und Streitstand mit einzubeziehen.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird nachfolgend nur teilweise aus diesem Gutachten zitiert und exzerpiert.

- a) Die Firma IBAS teilte mit Schreiben vom 14.10.2013 der Klägerin mit, dass nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung am 10.10.2013 von Herrn Naujokat, Deutsche Bahn, in einem E-Mail um 17.27 Uhr die Prognosezahlen für die Schienenstrecken übermittelt wurden.

Dabei ist für die entscheidende Nachtzeit von einer Erhöhung der Emissionspegel um ca. 1,7 dB im Vergleich zu den Ansätzen im Erläuterungsbericht auszugehen.

Schon deshalb ist eine Neuberechnung/Neubewertung der angestellten Untersuchungen durch die Beklagte notwendig.

Im Übrigen muss hier auf die sehr umfangreiche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz im Planfeststellungsverfahren, vorgelegt im Erörterungstermin der Regierung von Oberfranken, in der Stadthalle in Lichtenfels, vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Beweis: Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zum Erörterungstermin der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vorzulegen durch die Beklagte
IBAS-Schreiben vom 10.10.2013 17.27 Uhr (nach Seite 37 des genannten Gutachtens)

- b) Im Norden des Gemeindegebiets der Klägerin wird ein Überwurfbauwerk erstellt und situiert.

Damit wird eine Bahnstrecke (von Bamberg kommend die östlichste) über die beiden Bestandsgleise auf die westliche Seite der Bestandsstrecke verlegt.

Der Ortsteil Unteroberndorf der Klägerin ist unmittelbar nordwestlich des Überwurfsbauwerkes situiert und mit ca.50 bewohnten Häusern und Anwesen intensiv und nachhaltig betroffen, dies gilt auch für die Immobilien der Klägerin.

Die Gutachter von IBAS kommen hier Seite 31 ff. zu dem Schluss, dass die Lärmsituation des Ortsteils Unteroberndorf –Verschlechterung, Istzustand, Verbesserung- mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial nicht hinreichend geprüft werden kann.

Die missliche Situation geht zu Lasten der Beklagten, die nicht entsprechend gründlich Daten erhoben und entsprechend bewertet hat.

Zitat aus dem Gutachten der Sachverständigen von IBAS Seite 33:

“Bei der Anordnung des Überwurfbauwerkes sollte im Rahmen des Vorsorgegrundsatzes des BImSchG 2.2.8 aus schalltechnischer Sicht geprüft worden sein, ob

- Anwohner schalltechnisch betroffen(z.B. verschlechtert) werden
- alle Anwohner mit einer schalltechnischen Verschlechterung (über die Immissionsgrenzwerte hinaus)aktiv geschützt werden können
- möglichst keine ungelösten Schallschutzfälle bedingt durch das Brückenbauwerk verbleiben, um den Grundsätzen des BImSchG 2.2.8 zu genügen. Dies ist generell bei allen möglichen Standorten zu beachten.

Im Erläuterungsbericht ist nicht angeführt, ob eine schalltechnische Standortprüfung bezüglich des Überwurfbauwerkes durchgeführt wurde, und ob an anderen Stellen eine geringere Anzahl von Personen durch die erhöhten Lärmimmissionen betroffen ist.

Die Richtlinie Schall 03 2.2.1 sieht für erhöhte Schallabstrahlung von Brücken generell einen Zuschlag von $D_{Br} = 3 \text{ dB}$ vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Brücken der Vorschrift für Eisenbahnbrücken und sonstiger Ingenieurbauwerke der Deutschen Bahn entsprechen. Ein höherer Brückenzuschlag muss gemäß der Richtlinie Schall 03 2.2.1 nicht berücksichtigt werden und ist i.d.R. künftig nur bei Stahlbrücken zu berücksichtigen/erforderlich.

Der Standort des Überwurfbauwerkes ist aus schalltechnischer Sicht vermutlich dann ungünstig gewählt, wenn es zu einer Erhöhung der Emissionspegel (Güterzuglängen, Schienenschleifen bzw. BüG, feste Fahrbahnen anstatt Betonschwellen) kommt, da durch die exponierte Lage des Brückenbauwerkes eine Abschirmung nur bedingt möglich ist.” -Ende des Zitats-

Die vorstehenden fachtechnischen Ausführungen zwingen förmlich dazu, eine gesamte Neubewertung der Schallberechnungen und der Verlärmung vorzunehmen.

Damit könnten endlich auch Freisitze, Aufenthalte im Freien etc. Berücksichtigung finden, Situationen, die bis dato von der Beklagten völlig ignoriert wurden.

Auch wegen der nachhaltigen Bedeutung und Wertigkeit der gesamten Baumaßnahme bitten wir dann um einen richterlichen Hinweis des Senats, wenn die vorgelegten Fakten als nicht ausreichend qualifiziert bewertet werden.

Die Klägerin ist wegen der immensen Betroffenheit des Gemeindegebiets und damit ihrer Gebiets-
hoheit bereit, ein entsprechendes weiteres Sachverständigengutachten beizubringen, wenn es für
die Entscheidungsfindung des Senats notwendig erscheint.

Redaktionelle Änderungen von Seiten der Klägerin sind noch jederzeit möglich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0

Für die Richtigkeit des Auszuges
Breitengüßbach, 17.09.2015

gez.

R e i n f e l d e r
Erste Bürgermeisterin